

Bericht

**der Großratskommission für die Revision der Geschäftsordnung
des Großen Rates
nebst Entwurf zu einem Gesetz betreffend die
Geschäftsordnung des Großen Rates.**

Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 17. März 1938.





Tit.

Die Kommission, die erstmals im Januar 1931 bestellt wurde und seither verschiedene Aenderungen in ihrem personellen Bestand durchmachte, bestand zuletzt aus folgenden Mitgliedern:

Dr. O. Schär, Präsident, E. Arnold, Th. Buser, Dr. W. Meyer, Nationalrat Dr. A. Oeri, E. Ritter, Nationalrat F. Schneider, M. Stohler, A. Ursprung, Dr. W. Wellauer, Dr. F. Wenk. Die Sekretariatsgeschäfte besorgte Herr A. Glatz.

Nachdem die Kommission in den ersten Jahren verschiedene Partialrevisionen vorgeschlagen hatte, von denen eine in der Volksabstimmung verworfen worden war, nahm sie ihre Hauptaufgabe, die Totalrevision, erst im Herbst 1937 wieder auf, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt hatten, daß bei allgemein gutem Willen auch mit der bestehenden Geschäftsordnung eine speditive Erledigung der Aufgaben des Großen Rates möglich sei. Am 22. Oktober 1937 einigte man sich nach eingehender Aussprache dahin, doch eine Ueberprüfung der gesamten Geschäftsordnung vorzunehmen, als Revisionspunkte jedoch nur solche vorzuschlagen, die von vorneherein keiner parteipolitischen Opposition begegnen und ausschließlich einer Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftserledigung dienen sollten.

Um die Arbeit zu erleichtern, wurde die erstmalige Durchsicht als Aufgabe einer Subkommission bezeichnet, die aus dem Präsidenten und dem ersten Sekretär des Großen Rates und dem Präsidenten der Kommission bestehen sollte. Diese Subkommission erledigte ihre Aufgabe in 4 Sitzungen und unterbreitete das Resultat ihrer Beratungen am 14. Januar 1938 der Gesamtkommission, die den vorgeschlagenen Aenderungen im wesentlichen zustimmte und Auftrag zur Vorlage eines Motivenberichtes erteilte, in dem Sinne, daß nicht jede einzelne redaktionelle Aenderung im gedruckten Bericht begründet, und daß materielle Aenderungen nur in den Fällen erläutert werden sollten, wenn sie nicht ohne weiteres verständlich seien.

In dem beiliegenden Gesetzesentwurf ist der Vergleich durch Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen der bestehenden Geschäftsordnung erleichtert, immerhin ist darauf hinzuweisen, daß durch die Einschaltung eines neuen § 1 und im weitem durch Streichung einiger Paragraphen die Zahlenreihenfolge der §§ in der bestehenden Geschäftsordnung und im Entwurf sich nicht deckt.

Nachstehend seien die getroffenen Aenderungen kurz begründet:

§ 1.

Die bestehende Geschäftsordnung kennt den Begriff der Fraktion nicht. Da die Fraktionen bei der Geschäftsabwicklung, insbesondere bei Wahlen und der Zusammensetzung von Kommissionen eine wichtige Rolle spielen, erschien es angezeigt, eine Umschreibung des Begriffes der Fraktion in die Geschäftsordnung aufzunehmen, was in dem neuen § 1 geschieht. Zu entscheiden war die Frage, wieviel Großratsmitglieder auf eine Gruppe entfallen müssen, damit sie eine Fraktion bilden und Fraktionsrechte verlangen könne. Die Kommission beschloß, hier weitherzig zu sein und nach dem Spruch: „Tres faciunt collegium“, die Minimalzahl zur Einräumung der Fraktionsrechte auf drei Mitglieder festzusetzen.

§ 5 (alt § 4).

Abs. 1 und 2 redaktionell geändert. Abs. 3 neu, entscheidet eine alte Streitfrage.

§ 6 (alt § 5).

Redaktionell geändert.

§ 7 (alt § 6).

Abs. 2 neu.

§ 13 (alt § 12).

Der zweite Satz in Abs. 1 und Abs. 2 vom alten § 12 sind gestrichen.

§ 14 (alt § 13).

Die alten Austrittsvorschriften in der bestehenden Geschäftsordnung waren auf die bestehenden kleinen Verhältnisse unseres Kantons in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zugeschnitten und können in ihrer buchstäblichen Anwendung zu Schwierigkeiten führen. Die Kommission einigte sich dahin, in Abs. 1 die Austrittsbestimmungen

des Schweiz. Zivilgesetzbuches an Stelle der alten Vorschriften vorzuschlagen.

§ 17 (alt § 16).

Abs. 1: Es erschien angezeigt, hier auch die beiden Sekretäre zu erwähnen.

§ 18 (alt § 17).

Im Interesse der Zeitersparnis wird vorgeschlagen, das Bureau jeweils auf 3 Jahre und nicht nur auf 1 Jahr zu wählen, selbstverständlich mit der Einschränkung, daß Präsident und Statthalter jedes Jahr neu zu wählen sind. Dadurch beschränken sich die Wahlen in den andern 2 Jahren der Amtsdauer jeweils auf Präsident und Statthalter und, falls ein Bureaumitglied in diese Stelle einzieht, auf den Ersatz dieses Bureaumitgliedes.

§ 20 (alt § 19).

Abs. 2 neu redigiert. Neu ist Abs. 5.

§ 22 (alt § 21).

Der Nachsatz zu Abs. 1 kann unter Hinweis auf §§ 17 und 18 gestrichen werden.

§ 24 (alt § 23).

Die Kommission ist der Auffassung, daß gegebenenfalls auch die stenographische Aufnahme im Auftrage Privater, z. B. von Verbänden, zugelassen werden könnte.

§ 26 (alt § 25).

Abs. 3. Neu aufgenommen ist die Vorschrift, daß bei der Publikation auch der Zeitpunkt des Ablaufs der Referendumsfrist aufgenommen werden soll.

§ 28 (alt § 27).

Hier sind in der letzten Zeile die Worte eingefügt: oder „vervielfältigt“.

§ 29 (alt § 28).

Hier sind die Worte eingefügt „und in den Kommissionen“.

§ 31 (alt § 30).

In der Schlußzeile sind die Worte eingeschaltet „resp. den Kommissionsreferenten“.

§ 32 (alt § 31).

Erster Absatz: die Rekurs- und Petitionskommission wird nach ihrem heutigen Aufgabenkreis in Petitionskommission umgetauft.

Zweiter Absatz Schluß-Satz: Hier ist vorgesehen, daß aus Gründen der Zeitersparnis auch die Wahl der ständigen Kommissionen dem Bureau übertragen werden kann. Es ist in den letzten Jahren vielfach vorgekommen, daß für diese ständigen Kommissionen nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen waren als Mitglieder, und daß trotzdem die Wahl drei zeitraubende Wahlgänge erforderte.

§ 33 (alt § 32).

Um bei der heutigen parteimäßigen Zusammensetzung des Großen Rates die größeren Fraktionen in der Wahlprüfungskommission berücksichtigen zu können, wird deren Mitgliederzahl auf 7 erhöht. Soweit die Wahlen der Ersatzrichter, die der Große Rat selbst vornimmt, als Wahlen in die Gerichte aufzufassen sind, so entzieht sich die Prüfung dieser Wahlen der Kompetenz der Wahlprüfungskommission.

§ 35 (alt § 37).

Abs. 2: Wiederholt sind zur Abkürzung der Plenarsitzungen von Kommissionen und zur Verbilligung des Kommissionsbetriebes Subkommissionen von der Kommission selbst bestellt worden; diese Vereinfachung hat sich bewährt; sie soll im Gesetze verankert werden.

§ 38 (alt § 37).

Es bestand Uebereinstimmung darüber, daß Kommissionen berechtigt sind, zu ihren Beratungen auch anderweitige Sachverständige und Auskunftspersonen zuzuziehen. Insbesondere dürfte sich z. B. empfehlen, solche Ratsmitglieder anzuhören, die zum vorliegenden Geschäft Anträge gestellt haben, sofern sie nicht Mitglieder der Kommission sind.

§ 41 (alt § 40).

Es wurde die Auffassung vertreten, es könnte vielleicht häufiger von der Möglichkeit mündlicher Berichterstattung Gebrauch gemacht werden; dies würde gelegentlich wohl eine raschere Erledigung veranlassen.

§ 42 (alt § 41).

Hier sind auch allfällige Minderheitsberichterstatter vorgesehen.

§ 46 (alt § 45).

Redaktionell geändert, ebenso § 47 (alt § 46).

§ 48 (alt § 47).

Abs. 1: Hier ist die wichtige Aenderung erfolgt, daß die Ueberweisung von Regierungsratsvorlagen an eine Kommission ohne Eintretensdebatte durch das absolute Mehr ermöglicht wird.

Abs. 2: Redaktionell geändert.

§ 50 (alt § 49).

Hier wie in andern §§ ist das Wort „Tagesordnung“ durch „Ablehnung“ ersetzt.

§ 51 (alt § 50).

Abs. 2: Die Worte „in besonderer Vorlage“ sind beibehalten worden, trotzdem in der Praxis dieser Vorschrift in den letzten Jahren wenig nachgelebt worden ist.

§ 53 (alt § 52).

Abs. 1: Am Schluß redaktionell geändert. Neu sind die Worte: „oder sie mit oder ohne Begründung ablehnen.“ statt „in irgendeiner Weise zur Tagesordnung schreiten.“

§ 55 (alt § 54).

Abs. 1: Hier wird vorgesehen, daß ein Großratsmitglied, das einen Anzug einreicht, demselben eine schriftliche Begründung beigeben darf. Dadurch sollte ebenfalls Zeit eingespart werden können, in der Annahme, daß damit auf eine mündliche Begründung verzichtet oder auf die schriftliche Begründung hingewiesen wird.

Abs. 2: Einer „folgenden“ Sitzung statt in der „nächstfolgenden“ Sitzung.

Abs. 3: Das Wort „Abänderung“ wird hier gestrichen.

Abs. 4: „abgelehnt“ statt „Tagesordnung“ und redaktionelle Aenderung.

Abs. 5: Im Schlußsatz ist der Nachsatz „erst wenn — stellen“ gestrichen.

Neu ist Abs. 8, um eine Streitfrage, die gelegentlich auftauchte, positiv zu entscheiden.

§ 57 (alt § 56).

Die Vorschriften, die sich auf Behandlung von Rekursen beziehen, sind gestrichen worden, ebenso die Absätze 7 bis 9 des alten § 56.

§ 58 (alt § 57).

Die Kommission beantragt bezüglich der Behandlung von Interpellationen die Vorschriften wieder aufzunehmen, die seinerzeit in einer Referendumsvorlage vom Volke verworfen wurden, in der Auffassung, daß die hier vorgeschlagene Neuerung (Vorfrist von 24 Stunden) sowohl im Interesse des Regierungs- und des Großen Rates und des Interpellanten selbst liegt.

§ 61 (alt § 59).

Die Fassung wurde vereinfacht.

§ 62 (alt § 60).

Redaktionell gekürzt.

§ 64 (alt § 62).

Redaktionell geändert.

§ 65 (alt § 63).

Redaktionelle Vereinfachungen. Der 2. Absatz ist als überflüssig gestrichen.

§ 66 (alt § 64).

Abs. 2: Hier ist nicht nur der Fall vorgesehen, daß sofort auf eine 2. Lesung verzichtet wird, sondern daß sofort eine 2. Lesung beschlossen werden kann.

§ 67 (alt § 65).

Abs. 1: Neu werden die Wortbegehren zur Geschäftsordnung erwähnt mit Begrenzung der Redezeit auf maximal 5 Minuten.

Schlußabsatz redaktionell geändert.

§ 68 (alt § 66).

Redaktionelle Vereinfachungen. Desgleichen § 69 (alt § 67).

§ 71 (alt § 69).

Das Wort „Beleuchtung“ wurde gestrichen.

§ 72 (alt § 70).

Die Vorschriften über Schluß der Beratung gelten auch für die Behandlung eines einzelnen Antrags, nicht nur für die Beratung einer ganzen Vorlage.

§ 74 (alt § 72).

Abs. 2 wurde gestrichen und der alte § 73 hier angeschlossen.

§ 75 (alt § 74).

Am Schlusse wurde auch die Streitfrage, welches Mehr für das Zurückkommen auf einen gefaßten Beschluß notwendig ist, entschieden.

§ 78 (alt § 77).

„Sekretäre“ statt „Kanzlei“.

§ 80 (alt § 79).

Abs. 1: Der hier aufgestellte Grundsatz ist auf die Wahlen durch den Großen Rat selbst beschränkt und gilt nicht für die Wahlen durch das Bureau.

Abs. 2 ist neu; er soll allfällige Wahldiskussionen verunmöglichen.

Der bisherige § 80 wurde gestrichen, da diese Stimmbeschränkung nicht mehr zum System der Verhältnisswahlen paßt und unter Umständen die Wahl von Großratsmitgliedern gegenüber solchen, die dem Großen Rat nicht angehören, beeinträchtigt.

§ 84 (alt § 84).

Abs. 3 ist verdeutlicht. Die Bestimmung, daß der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl wegfallen müsse, schien der Kommission unnötig, ebenso die Vorschrift des bisherigen 5. Absatzes.

§ 85 (alt) wurde gestrichen, da diese Vorschrift höchstens zur Verlängerung statt zur Verkürzung der Verhandlungen beitragen kann.

§ 85.

Abs. 1 gekürzt und verdeutlicht. Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Die Kommission beantragt dem Großen Rat, auf ihren Bericht einzutreten und den vorliegenden Entwurf anzunehmen.

Da der Kommissionspräsident voraussichtlich wegen Abwesenheit verhindert sein wird, bei der Beratung im Plenum zu referieren, hat die Kommission einstimmig beschlossen, als Referenten ihren Sekretär zu bezeichnen. Sie empfiehlt dem Großen Rat, im Interesse der Sache dieser Abweichung vom Reglement zuzustimmen.

Basel, den 14. März 1938.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

Dr. O. Schär.

Gesetz
betreffend
die Geschäftsordnung des Großen Rates.
(Vom).

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt gibt sich in Ausführung von § 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 und unter Aufhebung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates vom 26. März 1908 folgende Geschäftsordnung:

I. Versammlung des Großen Rates und Allgemeines.

§ 1.

Bestand, Fraktionen. Der Große Rat besteht gemäß der Verfassung aus 130 Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder haben das Recht, eine Fraktion zu bilden; sie sind verpflichtet, von der Zusammensetzung der Fraktion dem Präsidenten Mitteilung zu machen.

§ 2.

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen. Der Große Rat versammelt sich ordentlicher Weise neunmal des Jahres und zwar jeweilen am zweiten Donnerstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Außerordentlicher Weise versammelt er sich überdies:

1. wenn der Große Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich crachtet,
3. wenn 30 Mitglieder des Großen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

§ 3.

Amts Jahr. Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung des Monats Mai.

§ 4.

Ort der Versammlung. Die Versammlungen finden in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathause statt.

§ 5.

Einladung. Die Einladung zur Versammlung erläßt der Präsident und zwar für ordentliche, und, sofern es möglich, auch für außerordentliche Sitzungen durch Versenden einer gedruckten Einladung und durch Publikation im Kantonsblatt.

Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die in der letzten Sitzung beschlossene Tagesordnung (§ 44) beizugeben ist, soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.

Ist eine Versammlung gemäß § 2, Ziffern 2 oder 3, einberufen worden, so entscheidet der Große Rat durch Mehrheit, ob und was für weitere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

§ 6.

Geschäftsverzeichnis. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und soll enthalten:

1. alle neu eingegangenen Geschäfte;
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte;
3. Geschäfte, die Spezialkommissionen zur Berichterstattung überwiesen sind;
4. Anzüge, Postulate, Initiativbegehren etc.
5. Interpellationen, die vor dem Druck des Verzeichnisses eingereicht werden.

Geschäfte, die nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangen sind, werden durch die Kanzlei vor Sitzungsbeginn zusammengestellt und vom Präsidenten dem Großen Rate bekanntgegeben.

§ 7.

Dauer der Sitzungen. Die ordentlichen und die außerordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendetigt erklärt.

Wenn fünf Mitglieder schriftlich Schluß der Sitzung verlangen, so entscheidet der Große Rat durch Mehrheit, ob diesem Begehren stattzugeben ist.

Die ganztägigen Versammlungen beginnen um 9 Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und um 15 Uhr

fortgesetzt; in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittagssitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Die außerordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um 15 Uhr. In dringenden Fällen kann der Große Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§ 8.

Sitze. Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Quartiere resp. Gemeinden.

§ 9.

Amtssprache und Anrede. Die Mitglieder des Großen Rates sprechen an ihren Plätzen oder an einem in der Nähe des Präsidenten zu reservierenden Platze.

Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr Präsident, meine Herren.

§ 10.

Verantwortlichkeit für Äußerungen. Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Äußerungen bei den Beratungen nur dem Großen Rate selbst verantwortlich.

§ 11.

Oeffentlichkeit. Die Verhandlungen des Großen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben. Einem solchen kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefaßte Berichtigungen vom Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen. Der Präsident kann auch die Vervielfältigung der gestellten Anträge zu Händen der Presse anordnen.

§ 12.

Beschlußfähigkeit. Zu Beschlüssen und Wahlen des Großen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung § 35.)

§ 13.

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Zu Beginn der Vormittags- und der Nachmittagssitzungen, genau zu der für die Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit, findet ein einmaliger Namensaufruf statt, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden im Protokoll vorgemerkt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit bei der Kanzlei meldet, wird in die Präsenzliste eingetragen.

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlußfähigkeit erforderliche herabsinkt.

§ 14.

Austritt. Jedes Mitglied ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten und einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Anstalten anderseits. Dasselbe gilt für Personen, die der Verwaltung, der Direktion oder der Kontrollstelle von beteiligten Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen angehören.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch seine oben bezeichneten Verwandten an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, teilnehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 15.

Sitzungsgeld. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Großen Rate beiwohnen, sowie für jede Kommissionssitzung, eine Entschädigung von fünf Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weitem Namensaufruf fehlen.

§ 16.

Abweichungen von der Geschäftsordnung. Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme der in der Verfassung und in Abschnitt VI und VII enthaltenen Vorschriften können vom Großen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Protokoll, Bedienung.

§ 17.

Bureau. Das Bureau des Großen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern. Dem Bureau gehören außerdem mit beratender Stimme die beiden Sekretäre an.

Das Bureau bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Großen Rate übertragen wird und erledigt die anderweitigen ihm übergebenen Geschäfte.

§ 18.

Wahl des Bureau. Das Bureau wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Großen Rates gewählt, und zwar Präsident und Statthalter auf die Dauer eines Jahres, die übrigen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung § 36.)

§ 19.

Präsident. Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Einhaltung der äußeren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident oder Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wird einer der Beisitzer oder, wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Vorsitzenden zum Statthalter ernannt.

§ 20.

Disziplinarmaßnahmen. Der Präsident soll Redner, welche sich gegenüber dem Rate, dem Regierungsrate, dem Bundesrate, der

Regierung anderer Kantone oder eines auswärtigen befreundeten Staates, oder gegen bestimmte Mitglieder der obgenannten Behörden beleidigende Aeußerungen zu schulden kommen lassen, zur Ordnung rufen, ebenso Redner, die den Mitgliedern des Rates unlautere Absichten unterschieben.

Allfällige Einsprachen gegen einen erteilten Ordnungsruf sind unverzüglich beim Präsidenten vorzubringen. In diesem Falle entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Ordnungsrufe sind zu Protokoll zu nehmen.

Wenn ein Redner am gleichen Tage zweimal zur Ordnung gerufen wurde und neuerdings Anlaß zum Ordnungsruf gibt, hat der Präsident dem Rat die Ausweisung dieses Mitgliedes zu beantragen, entweder nur für den Rest des Sitzungstages oder für weitere Sitzungen bis zur Dauer von höchstens fünf Sitzungstagen. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt ohne Diskussion.

Der Ordnungsruf ist auch zulässig gegen Anwesende, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Ordnung stören oder eine beleidigende Aeußerung im Sinne von Absatz 1 sich zu schulden kommen lassen oder den Mahnungen des Präsidenten nicht Folge leisten. Nach vorherigem zweimaligem Ordnungsruf kann nach dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Verfahren die Verweisung aus dem Saale erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf erfolgte Anordnung des Präsidenten hin ihre Plätze einzunehmen.

Ohne vorhergehende Ordnungsrufe kann die Verweisung aus dem Saale auch beantragt werden gegenüber Anwesenden, die sich Tätlichkeiten gegenüber Mitgliedern des Rates oder des Regierungsrates, oder schwere Beleidigungen, schwerwiegende Störungen der Ordnung, Aufforderung zu Gewalt oder zur Begehung von Verbrechen zu schulden kommen lassen. Auch hiefür gelten die Verfahrensvorschriften von Abs. 3.

Der Ausschluß aus der Sitzung ist zu Protokoll zu nehmen und hat den Verlust des Taggeldes für die Sitzung zur Folge.

Weigert sich ein Ausgeschlossener, den Saal zu verlassen, so unterbricht der Präsident die Sitzung und sorgt auf geeignete Weise für die Entfernung des Widerspenstigen; er kann hiezu die Dienste der Polizei beanspruchen und der angeforderten Polizeimannschaft zweckdienliche Befehle erteilen. Erscheint der Ausgeschlossene während der Dauer des Ausschlusses wieder im Saale, so hat der Präsident die Sitzung wieder zu unterbrechen

und für dessen Entfernung zu sorgen, überdies Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

Sobald der Ausgeschlossene aus dem Saale entfernt ist, ist die unterbrochene Sitzung wieder aufzunehmen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung auch dann, wenn Ruhestörungen im Rate oder auf der Tribüne den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, ohne daß mit Sicherheit sofort der oder die Ruhestörer festgestellt werden können. Nach Beseitigung der Störung ist die Sitzung wieder aufzunehmen.

§ 21.

Polizei. Der Präsident des Großen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

§ 22.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte und die Protokollführung des Großen Rates werden unter Mitwirkung der Staatskanzlei und unter Aufsicht des Großratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär Fr. 15.—, für den zweiten Sekretär Fr. 10.—.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einverständnis mit dem Bureau des Großen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Mitwirkung der Staatskanzlei festsetzen.

§ 23.

Protokoll. Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dieses soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber, und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen, und die Kanzlei nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Ge-

nehmung vorgelegt; falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Nach der Genehmigung wird das Protokoll mit Ausschluß der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

§ 24.

Stenogramm. In außergewöhnlichen Fällen kann der Große Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschließen.

Ein erforderlichen Falls vom Bureau zu erlassendes Reglement wird das Nähere hierüber festsetzen.

§ 25.

Verzeichnisse der Kanzlei. Die Kanzlei führt Verzeichnisse über die vom Großen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bei der Kanzlei auf.

§ 26.

Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse. Die Kanzlei besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in bezug auf die Abfassung, Mitteilung und Publikation der Beschlüsse.

Alle Gesetze, sowie diejenigen endgültigen Großratsbeschlüsse, die nicht persönlicher Natur sind, ferner die Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

Die Fassung beginnt mit den Worten: „Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt“, den Schluß bildet die Anordnung der Publikation und bei Gesetzen und Großratsbeschlüssen die Angabe, daß sie dem fakultativen Referendum unterstehen mit der Beifügung des Zeitpunktes des Ablaufs der Referendumsfrist oder, wenn ein Beschluß als dringlich erklärt wurde, die Angabe, daß er als Beschluß dringlicher Natur dem Referendum entzogen sei.

Alle erwähnten Publikationen tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines Sekretärs.

§ 27.

Bedienung. Der Regierungsrat stellt dem Großen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Diese stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrat, Kommissionen.

§ 28.

Ratschläge und Berichte. Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Großratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen schriftlich dem Großen Rate ein; die Ratschläge müssen außerdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt oder vervielfältigt zugestellt werden.

§ 29.

Berichterstatte des Regierungsrates. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Großen Rate und in den Kommissionen sorgt der Regierungsrat für die erforderliche Berichterstattung aus seiner Mitte. Er ist befugt, dem Berichterstatte in besonderen Fällen Beamte oder andere Sachverständige zur Auskunfterteilung beizugeben.

§ 30.

Erledigung von Aufträgen. Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten und über alle unerledigten Aufträge in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen Aufträge seit ihrer Erteilung behandelt oder erledigt worden sind.

§ 31.

Befugnisse der Regierungsmglieder. Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Großen Rate beratende Stimme (Verfassung § 43); sie sprechen von den ihnen angewiesenen Plätzen aus und stehen bezüglich des Votierens und des Antragstellens den Mitgliedern resp. den Kommissionsreferenten des Großen Rates gleich.

§ 32.

Ständige Großratskommissionen. Ständige Großratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission,
2. die Rechnungskommission,
3. die Prüfungskommission,
4. die Petitionskommission.

Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Großen Rate jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte

für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann dem Bureau übertragen werden.

§ 33.

Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Großen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte zu prüfen, und die Berichte darüber dem Großen Rate zum Entscheide vorzulegen (Verfassung § 27).

Zu diesem Zwecke sind ihr alle Wahlakten vom Großratspräsidenten sofort nach Eingang zuzustellen.

§ 34.

Rechnungs- und Prüfungskommission. Die Rechnungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben und die Staatsrechnung samt den übrigen dem Großen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen; sie ist berechtigt, die öffentlichen Kassen zu revidieren, sowie bei den zuständigen Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern; sie hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates und des Appellationsgerichtes zu prüfen und darüber zu berichten; sie ist berechtigt, bei den zuständigen Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen. Auch kann sie über Vorfälle und Wahrnehmungen des laufenden Amtsjahres berichten, nachdem sie vom Regierungsrate oder den Departements-Vorstehern die notwendigen Auskünfte eingeholt hat.

Sieht sich die Rechnungskommission oder die Prüfungskommission infolge ihrer Erhebungen zu einer Bemerkung veranlaßt, so hat sie, bevor sie die Bemerkung in ihren Bericht aufnimmt oder einen Beschluß faßt, dem Regierungsrat oder dem zuständigen Departements-Vorsteher Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich hierüber zu äußern.

§ 35.

Petitionskommission. Die Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die ihr zugewiesenen Petitionen zu prüfen und darüber dem Großen Rate Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 36.

Spezialkommissionen. Der Große Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden ihm vorliegenden Geschäftes eine besondere Kommission bestellen zur Berichterstattung an den Großen Rat.

Alle Spezialkommissionen haben jeweils in der letzten Sitzung des Amtsjahres einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über den Stand ihrer Arbeit einzugeben, falls das ihnen überwiesene Geschäft in diesem Zeitpunkt noch bei der Kommission liegt.

§ 37.

Wahl der Spezialkommissionen. Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Große Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen, wobei die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Große Rat das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

§ 38.

Verfahren in den Kommissionen. Die Kommissionen haben die Wünsche der Mitglieder des Großen Rates entgegenzunehmen und sollen in wichtigen und nicht dringenden Fällen zu deren Eingabe einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

Die Kommissionen sollen dem oder den Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage resp. das der Kommission überwiesene Geschäft auszusprechen. Die Kommissionen sind berechtigt, zur Vorberatung einzelner Fragen Subkommissionen zu bestellen.

Jede Kommission ist berechtigt, beim Regierungsrate, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese von ihren Verwaltungsabteilungen, nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzung der Akten zu verlangen.

Ebenso kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, durch Vermittlung des Regierungsrates das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 39.

Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen. Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen erlischt mit derjenigen des Großen Rates.

Ersatzwahlen in die Kommissionen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind mit möglichster Beförderung durch das Bureau zu treffen.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Alle Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschließen.

Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, worüber eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen; sie haben jedoch das in § 1 des Steuergesetzes vorgeschriebene Handgeübde nicht abzulegen.

§ 40.

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Großen Rates übertragen.

Ueber die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthält.

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Entschädigung von Fr. 15.—.

§ 41.

Berichte und Anträge der Kommissionen. Die Kommissionen haben ihren Bericht, der die Anträge der Kommissionen und evtl. auch Minderheits-Anträge enthalten soll, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Großen Rates schriftlich einzugeben. Mündliche Berichterstattung bleibt in dringenden oder unerheblichen Fällen vorbehalten. Dringende oder unerhebliche Fälle ausgenommen, müssen die Berichte der Spezialkommissionen und allfällige Minderheitsanträge den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 42.

Berichterstattung der Kommissionen. Nach Schluß der Beratung bestimmt jede Kommission durch Stimmenmehrheit dasjenige oder diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Großen Rate für die Mehrheit und allfällige Minderheiten Bericht zu erstatten haben.

§ 43.

Kommissionsakten. Nach Erledigung eines Geschäftes sollen die Kommissionsakten der Staatskanzlei abgeliefert werden.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§ 44.

Tagesordnung. Die Tagesordnung wird auf Grund der am Ende der vorhergehenden Sitzung gefaßten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer früheren Sitzung gefaßten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

§ 45.

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, wählt der Große Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahre mit Amtsantritt am 15. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 46.

Andere Wahlen. Andere Wahlen, die laut Gesetz dem Großen Rate zukommen, sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

§ 47.

Abbitte. Während der Amtsdauer erfolgende Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Großen Rat gewählt worden sind, können sofort behandelt werden, ebenso Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte.

§ 48.

Vorlagen des Regierungsrates. Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben

werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschließt, sie ohne Eintretensdebatte sofort einer Kommission zu überweisen.

Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren, werden, wenn der Große Rat nichts anderes darüber beschließt, in der gleichen Sitzung materiell behandelt.

§ 49.

Budget. Das Budget für das folgende Jahr soll spätestens bis zum 15. November dem Präsidenten des Großen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt es sofort der Rechnungskommission zur Vorberatung.

Die Rechnungskommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll spätestens im Monat Januar vom Großen Rate behandelt werden.

§ 50.

Anträge zum Budget. Anträge der Rechnungskommission oder von Großratsmitgliedern, die bei der Behandlung des Budgets gestellt werden und die Abänderung eines Budgetpostens oder die Einstellung eines neuen Postens ins Budget bezwecken, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlußfassung darüber nur dann stattfinden, wenn schon darauf bezügliche mündliche oder schriftliche Anträge des Regierungsrates vorliegen; andernfalls werden sie, wenn nicht Ablehnung beschlossen wird, zuerst dem Regierungsrate zur Berichterstattung überwiesen.

§ 51.

Nachträge zum Budget und Kreditüberschreitungen. In der Form des Nachtrags zum Budget beantragt der Regierungsrat die Genehmigung derjenigen Ausgaben, deren Vollziehung in seiner Befugnis liegt. Nachträge zum Budget sind durch den Präsidenten sofort der Rechnungskommission zur Beratung zu überweisen; diese wird beförderlich darüber berichten, und es ist ihr Bericht sofort in Beratung zu ziehen.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen des Voranschlags und der Großrats-Kredite sind spätestens

mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen. Sie werden der Rechnungskommission überwiesen; diese hat beförderlich darüber zu berichten.

§ 52.

Verwaltungsberichte und Rechnungen. Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Großen Rates bis Ende Juni des folgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt sie sofort der zuständigen Kommission, und diese hat spätestens bis Ende September ihren Bericht einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Großen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 53.

Postulate. Anträge, die bei der Beratung des Budgets, der Verwaltungsberichte und der Rechnungen über verschiedene Punkte der Verwaltung von der Rechnungs- oder Prüfungskommission oder von Großratsmitgliedern gestellt werden, sind in der Regel am Schlusse der betreffenden Beratung zu behandeln; doch kann der Große Rat sie vorerst nur dem Regierungsrate oder dem Appellationsgericht zur Berichterstattung überweisen oder sie mit oder ohne Begründung ablehnen.

Für die Behandlung von Postulaten gelten die Vorschriften von § 55, 3. Absatz.

§ 54.

Vorlagen der Spezialkommissionen. Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Große Rat anders beschließt, die von der Großratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

§ 55.

Anzüge. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Großratsbeschlüssen (Verfassung § 38), sowie andere Vorschläge, welche Behandlung und Beschlußnahme betreffend einen neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstand bezwecken, können von

jedem Mitgliede des Großen Rates mit oder ohne schriftliche Begründung eingereicht werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben. Dieser teilt sie vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, wird der Anzug zur Behandlung in einer folgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung eines Anzuges im Großen Rate hat zuerst der Anzugsteller seinen Antrag zu begründen, falls nicht schriftliche Begründung vorliegt; hierauf hat der Regierungsrat sich zu erklären, ob er eine Prüfung des Anzuges vornehmen wolle. Erklärt die Regierung, mit der Ueberweisung des Anzuges zur Prüfung einverstanden zu sein, so ist anzufragen, ob jemand Ueberweisung an eine Großratskommission oder Ablehnung beantrage; ist dies nicht der Fall, so gilt der Anzug ohne Diskussion als zur Prüfung überwiesen.

Bei dieser ersten Behandlung kann der gestellte Anzug entweder nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags dem Regierungsrat oder einer Großratskommission zur Vorberatung überwiesen werden oder er kann mit oder ohne Begründung abgelehnt werden. Dabei sind Abänderungsanträge nur dann zur Abstimmung zu bringen, falls sie vom Anzugsteller selbst ausgehen oder dieser damit einverstanden ist oder falls sie bloß redaktioneller Natur sind.

Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen.

Zieht der Anzugsteller einen Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann dieser Anzug von jedem andern Mitglied des Großen Rates aufgenommen werden.

Wird ein Anzug von mehreren Mitgliedern eingereicht, so steht das Eröffnungs- und Schlußvotum nur einem der Anzugsteller zu, und zwar im Zweifelsfalle dem Erstunterschiedenen.

Ein Anzug eines aus dem Rate ausgeschiedenen Mitglieds gilt als dahingefallen, wenn er nicht in der nächsten Sitzung nach der Bekanntgabe des Ausscheidens von einem andern Mitglied aufgenommen wird.

§ 56.

Initiativbegehren. Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§ 28 und 54 der Ver-

fassung, und sofern es sich um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Großratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums behandelt.

§ 57.

Petitionen und Zuschriften. Petitionen und Zuschriften, die an den Großen Rat von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Großen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, werden vom Präsidenten nach Eingang der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hievon dem Großen Rate in einer nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung dieses Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen oder zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Bericht der Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung in der gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden.

Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an den Einreichenden zurückzuweisen.

§ 58.

Interpellationen. Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, über jeden die öffentliche Verwaltung des Kantons und der Einwohnergemeinde betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen.

Der Wortlaut von Interpellationen, die für eine bestimmte Sitzung angemeldet werden, soll mindestens 24 Stunden vor Beginn dieser Sitzung bei der Staatskanzlei (Sekretariat des Großen Rates) eingegangen sein. Der Interpellant erhält das Wort zur Begründung der Interpellation zu Beginn der Sitzung vor Festsetzung der Tagesordnung. Der Präsident überläßt es dem Regierungsrate, ob er sofort oder erst im Laufe der Sitzung antworten und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt ist oder nicht; in diesem Fall hat auch der Vertreter des Regierungsrates das Recht auf ein zweites Votum. Für die Erklärung des Interpellanten wie für ein allfälliges zweites Votum des Vertreters des Regierungsrates ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Ist der Interpellant nicht befriedigt, so kann er sein Anliegen sofort in Form eines Anzuges eingeben und hiefür dringliche Behandlung in der gleichen Sitzung verlangen. Diese kann mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

§ 59.

Kleine Anfrage. Das Verlangen um Auskunft durch die Regierung über die öffentliche Verwaltung betreffende Gegenstände kann auch in Form einer „Kleinen Anfrage“ erfolgen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Großen Rate zur Kenntnis und leitet sie an den Regierungsrat weiter. Eine mündliche Begründung der „Kleinen Anfrage“ ist ausgeschlossen. Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Großen Rate schriftlich oder mündlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen. Im Protokoll ist Vermerkung zu nehmen vom Eingang von „Kleinen Anfragen“ wie von deren Erledigung.

§ 60.

Ersatz für die Kanzleilegung. Vorlagen des Regierungsrates und der Großratskommissionen, die wenigstens eine Woche vor der nächstfolgenden Großratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§ 61.

Dringlichkeit. In allen Fällen, wo die Geschäftsordnung die Kanzleilegung vorschreibt, kann mit zwei Dritteln der Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Beratung.

§ 62.

Verlesung der Vorlagen. Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Große Rat nicht anders beschließt, nicht sogleich, sondern erst vor ihrer Behandlung verlesen werden; sind sie jedoch den Mitgliedern des Großen Rates vervielfältigt zugestellt worden, so findet keine Verlesung statt.

§ 63.

Gesamtberatung. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzerrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schlusse die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderunganträge, ist darüber zu beraten und zu beschließen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

§ 64.

Allgemeine und artikelweise Beratung. Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Eintretensdebatte gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Nichteintreten oder Ueberweisung an eine Kommission oder Rückweisung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission beschlossen, so ist dann auf die artikelweise Beratung einzutreten.

§ 65.

Beratung in globo. Ausnahmsweise kann die Versammlung nach der Eintretensdebatte mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen größern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

§ 66.

Zweite Beratung und Schlußabstimmung. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt,

ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat diese stattgefunden, so findet die Schlußabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die zuständige Großratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen eine sofortige zweite Lesung beschlossen oder auf eine zweite Lesung verzichtet wird.

§ 67.

Wortbegehren. Bei jeder Beratung, wenn nicht durch die Geschäftsordnung die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen, ausgenommen wenn das Wort nur begehrt wird zu einer persönlichen Bemerkung. Außer dieser Reihenfolge kann das Wort einem Redner nur zur Geschäftsordnung erteilt werden. Dabei ist die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt.

Wer das Wort ergreifen will, hat es beim Präsidenten zu verlangen.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

Persönliche Bemerkungen (zur Aufklärung von Mißverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe) sind erst nach Schluß der Debatte oder am Schlusse der Sitzung gestattet.

§ 68.

Antragstellen. Es ist innerhalb der von der Geschäftsordnung gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, zu den in Beratung liegenden Vorschlägen Anträge zu stellen; diese sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitglieder aufgenommen werden.

§ 69.

Ordnungsanträge. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung, auf Rückwei-

sung, auf Ueberweisung an eine Kommission usw., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 70.

Reden des Referenten und Anzugstellers. Bei der Beratung von Regierungsratsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen hat der Referent bzw. Anzugsteller das Eröffnungsvotum.

In zwei fernerer Voten kann er gleich jedem anderen Mitgliede während der nämlichen Beratung in jedem Zeitpunkt das Wort begehren, und zwar ist es ihm vorzugsweise, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, zu erteilen.

Zu weiteren Voten ist ihm das Wort zu erteilen, sofern keine anderen Wortbegehren vorliegen. Das Recht zu einem Schlußvotum bleibt ihm, auch wenn Schluß der Beratung beschlossen worden ist.

Bei der Beratung von Kommissionsberichten kann auch der Referent der Regierung, wenn er schon zweimal gesprochen hat, in der gleichen Weise wie der Kommissionsreferent zu weiteren Voten das Wort begehren und zwar ist es ihm jeweils vor dem Kommissionsreferenten zu erteilen.

§ 71.

Reden des Präsidenten. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Beratungen, zur Wahrung des parlamentarischen Anstandes, zur Erörterung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlaßt sieht.

§ 72.

Schluß der Beratung. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Wenn der Präsident Schluß der Beratung erklärt hat, hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, wenn fünf Mitglieder schriftlich dem Präsidenten einen Schlußantrag eingeben, den Schluß der Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen zu beschließen.

Bevor über den Schlußantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, das Wort erteilen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 73.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er darüber will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschließt, so entscheidet die Versammlung.

§ 74.

Abstimmung. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Gültigkeit.

Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§ 75.

Absolutes Mehr. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festsetzt. Zur Dringlicherklärung eines Großratsbeschlusses sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefaßten Beschluß.

§ 76.

Stimmgebung durch Aufstehen. Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch abschnittsweise stattfinden.

§ 77.

Stimmen des Präsidenten. Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 78.

Abzählen der Stimmen. Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muß gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Sekretäre unter Aufsicht des Präsidenten.

§ 79.

Stimmen mit Namensaufruf. Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; ein Namensaufruf soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

VII. Wahlverfahren.

§ 80.

Geheimes absolutes Mehr. Die Wahlen im Großen Rat, soweit sie nicht dem Bureau übertragen sind, geschehen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehres.

Vor dem Wahlverfahren dürfen die Namen allfälliger Kandidaten bekannt gegeben werden, dagegen findet keine Diskussion statt.

§ 81.

Stimmenzähler. Wenn eine Wahl im Großen Rat vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Großräte die nötigen Stimmenzähler bezeichnen.

§ 82.

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel. Die Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang Stimmzettel an die Mitglieder aus.

Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist von den Stimmenzählern festzustellen und vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Nach der Mitteilung der Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel dürfen keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden.

Uebersteigt die Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgegebenen, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und es hat ein neuer stattzufinden.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Bureaus ermittelt und der Präsident teilt es dem Rate mit.

§ 83.

Verfahren bei Anständen. Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, daß die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, der auch, wenn es nötig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet der Rat.

§ 84.

Ermittlung des Wahlergebnisses. Jedes Mitglied hat seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen.

Wer die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Leere und ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehres außer Betracht.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so findet ein 2. Wahlgang statt.

Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

§ 85.

Listenwahl. Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so erfolgen sie auf einem gemeinsamen Stimmzettel.

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluß stehenden überzähligen nicht gezählt. Ist ein Name mehrmals auf den gleichen Stimmzettel geschrieben, so wird er nur einmal gezählt.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet die größere Stimmenzahl oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.
